

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	136/
			06-
			11
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Wahl eines Mitgliedes des Ortsgerichtes Rüsselsheim Stadt

M-Nr.: 135/07

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

**Frau Cornelia Hoff,
wh. in 65428 Rüsselsheim, Friedhofstr. 17,**

zur Ortsgerichtsschöfin des Ortsgerichtes Rüsselsheim Stadt zu wählen.

Begründung:

Grundsätzliches:

Die Einrichtung von Ortsgerichten richtet sich nach dem Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980. Sie werden von der Gemeinde eingerichtet und sind Hilfsbehörden der Justiz (§§ 1 u. 2 Ortsgerichtsgesetz). Aufsicht über die Ortsgerichte führt der Direktor des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 Ortsgerichtsgesetz).

Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt (§ 4 Ortsgerichtsgesetz). Der Direktor des Amtsgerichtes kann bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Stellvertretern des Ortsgerichtsvorstehers ernennen. Die Mitglieder der Ortsgerichte sind Ehrenbeamte (§§ 5 u. 6 Ortsgerichtsgesetz).

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz).

Die Mitglieder der Ortsgerichte werden von der Gemeindevertretung in schriftlicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Für die zu besetzenden Stellen sind getrennte Wahlgänge erforderlich. Es sind jeweils die Personen gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen (§ 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz).

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind (§ 8 Ortsgerichtsgesetz). Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein

- die ihren Wohnsitz **nicht** im Bezirk des Ortsgerichtes haben
- welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
- die als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Für die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der Direktor des Amtsgerichtes zuständig.

Zum Beschlussvorschlag:

Dem Ortsgericht Rüsselsheim Stadt gehören derzeit an:

Herr Günter Werner	Ortsgerichtsvorsteher (ab 18.09.2002)
Herr Norbert Schaeffter	stellv. Ortsgerichtsvorsteher (ab 16.10.2002)
Herr Hans-Jürgen Leppla	Ortsgerichtsschöffe (ab 20.11.2002)
Herr Dietrich Ott	Ortsgerichtsschöffin (ab 11.08.2005)

Die Amtszeit des Ortsgerichtsvorschöffen Herrn Heinz Weschler endete zum 31.03.2007. Ortsgerichtsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine/e Nachfolger/in gewählt wurde.

Die Wahl von Herrn Weschler erfolgte ehemals auf Vorschlag der SPD-Fraktion. Diese wurde deshalb aufgefordert, eine/einen Nachfolger/in zu benennen.

Mit Schreiben vom 21.05.2007 teilte die SPD-Fraktion mit, dass sie Frau Cornelia Hoff als Nachfolgerin für Herrn Weschler benennt.

Rüsselsheim, den 29.5.2007

Jo Dreiseitel
Bürgermeister